

Satzung

- | | |
|------------|--|
| 1. Fassung | Gründungssatzung, anerkannt durch das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten des Saarlandes am 25.07.2011 |
| 2. Fassung | anerkannt durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa des Saarlandes am 10.04.2012 |
| 3. Fassung | anerkannt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes am 11.02.2019 |
| 4. Fassung | anerkannt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes am 25.08.2026 |

Stiftungssitz:

Stiftung europäische Kultur und Bildung | Europahausstraße 35 | 66620 Nonnweiler-Otzenhausen
Fon: +49 6873 662-481 | Fax: +49 6873 662-250 | info@stiftung-ekb.de | stiftung-ekb.de |
Geschäftsführende Vorsitzende des Vorstands: Roswitha Jungfleisch

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Referat B4

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ DER STIFTUNG

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung europäische Kultur und Bildung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist Nonnweiler-Otzenhausen.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung europäischer Kultur und Bildung.
2. Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung
 - a) von Projektentwicklungen, Seminaren und Veranstaltungen, die der Entwicklung und Festigung einer europäischen Kultur und Bildung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH,
 - b) von interkulturellen Begegnungen,
 - c) von neuen Arbeitsformen zur Entwicklung einer europäischen Identität,
 - d) von europaorientierten, bürgernahen Informationen und Publikationen,
 - e) des Ausbaus des Europäischen Bildungszentrums der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH,
 - f) der Pflege von Kunstsammlungen.
3. Die Stiftung führt hierzu geeignete Maßnahmen selbst oder in Kooperation mit bestehenden europäischen Bildungs- und Kultureinrichtungen durch. Sie kann eigene Einrichtungen errichten und sich an anderen Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen.
4. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; das Weitere hierzu regelt § 3 dieser Satzung.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig oder in gleichem Umfang zu verfolgen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben/Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

3. Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung (§ 57 Absatz 1 Satz 2 AO) bedienen. Sie darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft/Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen oder Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft/Stiftung oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung wird mit einem von Forum Europa – Verein zur Förderung europäischer Kultur und Bildung e. V., Saarbrücken, gestifteten Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Grundstockvermögen besteht aus

- der Beteiligung an der Immobilienträger-Gesellschaft ebz Otzenhausen, Europahausstraße 35, 66620 Nonnweiler, in Höhe von nominal 250.000,00 € (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend),
- einem Geschäftsanteil an der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH von nominal 5.000,00 € (in Worten: Fünftausend),
- einer Festgeldanlage in Höhe von 100.000,- € (in Worten: Einhunderttausend).

2. Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen des Stiftungskapitals sind zulässig. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftungsbehörde können auch Teile des Stiftungskapitals in Anspruch genommen werden, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Weitere Zuwendungen in Höhe von ... sowie der nach der Abwicklung sich ergebende Restbetrag werden zur Zweckverwirklichung übertragen.

3. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen, und wird sich um Zustiftungen bemühen.

§ 5 MITTELVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

2. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen für ihre steuerbegünstigten Zwecke entgegenzunehmen und zu verwenden. Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung, insbesondere die in § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO geregelten Fälle, werden der Kapitalrücklage zugeführt, sofern der Wille des Zuwendenden dem nicht entgegensteht.

3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 STIFTUNGSORGANE UND RECHTLICHE STELLUNG IHRER MITGLIEDER

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Kosten. Das Kuratorium kann für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
4. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Organe sein.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von dem Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Die Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
2. Der erste Vorstand wird durch den Stifter gewählt und bestellt.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Zahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Der Stiftungsvorstand wählt mit Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer ihrer Amtszeit.
6. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
7. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Zustimmung durch das Kuratorium.
8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
Dazu gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über Zustiftungen,
- c) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
- f) die Rechnungslegung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in Form eines Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr,
- g) die Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung der Organe an die Aufsichtsbehörde,
- h) die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung.
- i) Der Vorstand kann mit Einverständnis des Kuratoriums die Einsetzung eines Beirats beschließen, der die Organe der Stiftung bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben berät.

3. Für die laufenden Geschäfte sowie für die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter je nach Verfügbarkeit der Mittel gegen Entgelt anstellen. Der Geschäftsführer darf auch zugleich Mitglied des Vorstands sein (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Der Geschäftsführer kann auch dann eine angemessene Vergütung erhalten, wenn er Mitglied des Vorstands ist. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich sowie an seine Weisungen gebunden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand dem Geschäftsführer eine BGB-Vollmacht nach § 164 BGB erteilen.

§ 9 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung entsprechend der Jahresplanung und den Geschäftsanfällen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt; der Beratungspunkt ist anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Sitzung unter Beachtung vorstehender Bestimmungen einzuberufen. Der Vorstand ist dann immer beschlussfähig.
3. Über die in der Sitzung des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
4. Die Beschlüsse des Vorstands können auch mündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es wird von den Mitgliedern des Kuratoriums auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
2. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter gewählt und bestellt.

3. Die Wahl eines Nachfolgers soll so rechtzeitig erfolgen, dass das ausscheidende Mitglied an ihr mitwirken kann. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können Kuratoriumsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
5. Das Kuratorium wählt mit Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Amtszeit.
6. Das Kuratorium sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 11 AUFGABEN DES KURATORIUMS

1. Das Kuratorium hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten in der Frage der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks,
 - c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die jährliche Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) den Beschluss über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 12 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt; der Beratungspunkt ist anzugeben.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
4. Die Beschlüsse des Kuratoriums können auch mündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN, ZWECKÄNDERUNGEN, AUFHEBUNG

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands und 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands und 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 14 AUFLÖSUNG, VERMÖGENSANFALL

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.
Sollte die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so entscheidet zunächst das Kuratorium, ob und in welchem Umfang das verbleibende Vermögen an nachfolgende Mitglieder des Verbundes „Partner für Europa“ verteilt wird:
 - ASKO Europa-Stiftung, Saarbrücken,
 - Stiftung Forum für Verantwortung, Seeheim-Jugenheim.Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung und des § 52 AO zu verwenden.
2. Die vertretungsberechtigten Liquidatoren werden von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Stiftung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Mit Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde tritt die Satzung in Kraft.